

<b>BESCHLUSSVORLAGE (INKB)</b>  <b>V0349/19</b> öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	29.04.2019	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	16.05.2019	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Vorgaben zur Abstimmungsvereinbarung nach dem Verpackungsgesetz mit den Dualen Systemen  
(Referent: Dr. Schwaiger)

### **Antrag:**

Die Ausgestaltung des Systems zur Erfassung von Verpackungen ab dem Jahr 2021 soll nach den im Kurzvortrag vorgegebenen Positionen erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet entsprechende Verhandlungen durchzuführen, gegebenenfalls eine Rahmenvorgabe zu erlassen.

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

Mit in Kraft treten des neuen Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermächtigt/verpflichtet, eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen abzuschließen. Das Verpackungsgesetz sieht eine Übergangszeit von bis zu drei Jahren vor, für die Ingolstädter Kommunalbetriebe endet die Übergangsfrist zum 31.12.2020.

Durch die neue Abstimmungsvereinbarung wird nach rund 25 Jahren erstmals die Möglichkeit eröffnet, die Systembeschreibungen für die Erfassung von Verpackungen aller Art (= Leichtverpackungen/gelber Sack, Flaschenglas und Papierverpackungen) neu zu formulieren.

Die Vorgaben zur Systembeschreibung sind grundsätzlich im Rahmen von Verhandlungen in einer neuen Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen. Bei Bedarf kann eine entsprechende Rahmenvorgabe von Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (INKB) gegenüber den Dualen Systemen erlassen werden. Die neue Abstimmungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Dualen Systeme und zur Abrechnung der Entgelte zwischen den Dualen Systemen und INKB.

Wegen des Vorlaufs der Dualen Systeme ist die Abstimmungsvereinbarung zum 01.03.2020 final zu unterzeichnen.

Für die anstehenden Verhandlungen, sollen folgende Positionen vorgegeben werden:

#### **a) Leichtverpackungen (gelber Sack):**

1. Die Leichtverpackungen werden wie bisher im „gelben Sack“ im 14-tägigen Abfuhrhythmus erfasst.
2. Um größere Müllberge im Bereich der Innenstadt zu vermeiden sind die Säcke in diesem Bereich - analog zur Restmüllabfuhr - wöchentlich abzufahren (bislang 14-tägig).
3. Zur besseren Handhabung sind Säcke mit einer höheren Reißfestigkeit einzusetzen (höhere Wandstärke, mindestens LDPE 19 µm (bislang 17 µm).
4. Soweit ein Unterflursystem zur Erfassung von Abfällen installiert ist, bzw. wird, ist dies ebenfalls für den gelben Sack zu installieren. Es ist den Dualen Systemen gegen ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt zu überlassen.
5. Um die Sauberkeit des Stadtbildes und der Anlagen zu verbessern sind bei Wohnanlagen mit mehr als sechs Wohneinheiten Sammelbehälter zur Erfassung der gelben Säcke zur Verfügung zu stellen.
6. An den Wertstoffhöfen soll jeweils eine Abgabemöglichkeit für gelbe Säcke eingerichtet werden.

#### **b) Glasverpackungen und Abfallberatung:**

7. Die Verpackungen aus Glas werden wie bisher über die Glascontainer an den Wertstoffinseln und den Wertstoffhöfen gesammelt.
8. Die Abfallberatung für die Verpackungsabfälle wird im bisherigen Umfang beibehalten.
9. Die entstehenden Kosten für die Bereitstellung und den Unterhalt der Flächen für die Glascontainer und für die Abfallberatung sind gegenüber den Dualen Systemen geltend zu machen und entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes nach Bundesgebührenordnung abzurechnen. Alternativ hierzu können Entgelt-Pauschalen vereinbart werden, soweit hierdurch eine vergleichbare Kostendeckung erreicht wird.

#### **c) Papierverpackungen:**

10. Die Verpackungen aus Papier werden wie bisher über die Papiertonne im Holsystem sowie über die Wertstoffhöfe im Bringsystem erfasst.
11. Die Kosten der Miterfassung der Papierverpackungen sind gegenüber den Dualen Systemen entsprechend dem Volumenanteil der Verpackungen geltend zu machen und abzurechnen. Für die Erlöse aus der Vermarktung der Verkaufsverpackungen durch INKB sind marktübliche Erlösbeteiligungen an die Dualen Systeme zu vergüten.
12. Soweit der Herausgabeanspruch für die Papiermengen durch die Dualen Systeme beantragt wird, ist von diesen ein Wertausgleich für die unterschiedlichen Papierqualitäten zu leisten. Die Kosten für die Herausgabe sind vollständig durch die Dualen Systeme zu tragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine verlässliche Prognose hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen aus den Neuregelungen des Verpackungsgesetzes ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wurden zusätzliche Erlöse aus den Nebenentgelten von 60.000 € pro Jahr eingestellt. Es wird erwartet, dass die Dualen Systeme gegen eine Vielzahl von Regelungen Klage erheben (oftmals auch bei anderen Gebietskörperschaften) und deshalb nur vorläufige Vereinbarungen abgeschlossen werden.